

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Leezen am 09.11.2011 folgende 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen beschlossen:

Artikel I

§ 3 (2) - erhält folgenden Wortlaut:

Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin schriftlich beim Hallenwart gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.

Artikel II

§ 10 (3) - erhält folgenden Wortlaut:

Wird einem Veranstalter die gesamte Sportstätte für mehrere aufeinanderfolgende Tage zur Nutzung überlassen, so wird ihm ab dem zweiten Tag eine 50 %ige Tagesermäßigung gewährt.

Artikel III

§ 10 (6) neu – erhält folgenden Wortlaut:

Sonderleistungen (Verlegung Hallenboden, Auf- und Abbau Bande, Räumungsarbeiten, Bestuhlung u. ä.) werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Artikel IV

§ 12 (2) - erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr ist vom Schuldner innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Amtsverwaltung oder durch Überweisung auf das Konto der Amtsverwaltung zu entrichten.

Artikel V

§ 12 (3) – erhält folgenden Wortlaut:

Rückständige Geldbeträge werden gemäß den bestehenden Gesetzen beigetrieben.

Artikel VI

§ 13 (1) - erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenhöhe

Nutzung der gesamten Sportstätte

100,00 €/Std.

Nutzung der gesamten Hallenfläche

60,00 €/Std.

Nutzung 1/3 Hallenfläche

20,00 €/Std.

Nutzung 2/3 Hallenfläche

40,00 €/Std.

Mehrzweckraum

20,00 €/Std.

150,00 €/Tag (14 Std.)

Krafraum

15,00 €/Std.

30,00 €/“Zehnerkarte“ (10 x 1 Std.)

Duschen
0,50 €/Duschgang
Sonderleistungen
nach tatsächlichem Aufwand

Artikel VII

§ 13 (4) - erhält folgenden Wortlaut:

Für eine durchgehende ganzjährige wöchentliche Nutzung wird ein Jahresrabatt von 10 % und eine gebührenfreie Nutzung des Mehrzweckraumes für einen Tag gewährt.

Artikel VIII

Die 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle Leezen tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

Leezen, den 11.11.2011

Wreth
Bürgermeister



Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.